



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

28. Jahrgang

Potsdam, den 20. April 2017

Nummer 7

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 20. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7 Verhaltenspflichten“.

- b) Die Angabe zu § 25 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 25 Annahme von Leistungen

§ 25a Zulässigkeit der Annahme von Leistungen

§ 25b Abführung von Leistungen“.

- c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Anzeigepflichten“.

- d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Verstöße gegen die Verhaltensregeln“.

- e) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine monatliche Entschädigung

1. in Höhe von 7 159,28 Euro, die gemäß Absatz 4 angepasst wird, sowie

2. in Höhe von 957,67 Euro, die gemäß Absatz 5 angepasst wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 712,29 Euro“ durch die Angabe „1 748,12 Euro“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entschädigung wird gemäß Absatz 4 angepasst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 werden entsprechend der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmerentgelte in Brandenburg angepasst; maßgeblich sind die zusammengefassten Wirtschaftsbereiche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1342 der Kommission vom 22. April 2015 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt diese Anpassung abzüglich der Differenz der Einkommensveränderung der alten und der neuen Länder ohne Einbeziehung des Landes Berlin im Bezugsjahr in Prozentpunkten, soweit die Arbeitnehmerentgelte in den neuen Ländern stärker steigen als in den alten Ländern.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg angepasst.

(6) Die Anpassungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen jährlich zum 1. Januar und enden sechs Monate nach dem Zusammentritt des siebten Landtages.

(7) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Absatz 4 zu ermittelnden Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Einkommensentwicklung der alten und der neuen Länder ohne Einbeziehung des Landes Berlin sowie die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Maßgeblich sind die Daten des abgelaufenen Jahres im Vergleich zum vorangegangenen Jahr. Der Präsident veröffentlicht den Bericht als Drucksache und die angepassten Beiträge der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vor Ablauf des Jahres im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Amtsausstattung gehören die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen, die Nutzung eines Büroraumes oder eines Büroarbeitsplatzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtags.“

4. Dem § 8 Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Höchstbetrag für die Mietkosten wird entsprechend § 5 Absatz 5 und Absatz 6 angepasst. Die Anpassung endet entsprechend § 5 Absatz 6 und wird entsprechend § 5 Absatz 7 Satz 3 veröffentlicht.“

5. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtsitzungen sind auch die Sitzungen der Fraktionen und Gruppen am Sitz des Landtags.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Pflichtsitzungen an einem anderen Ort als dem Sitz des Landtags gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 ist die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Sitzungsort maßgebend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitgliedern des Landtags, denen in sinngemäßer Anwendung des § 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung ein landeseigener Dienstwagen zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung steht, werden Fahrkosten nicht erstattet. Regelungen zur Nutzung der Dienstwagen des Landtags nach Satz 1 erlässt der Präsident des Landtags.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ab Landesgrenze“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „außerhalb Brandenburgs“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Mitglieder des Landtags im Auftrag des Präsidenten den Landtag bei Veranstaltungen vertreten.“
8. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenversicherungsbeiträgen“ die Wörter „bezogen auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Einnahmen“ angefügt.
9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „die Erstattung von Aufwendungen nach § 8 Nummer 1 und 2“ gestrichen und vor dem Wort „sowie“ die Wörter „Kosten für eine Zweitwohnung nach § 11 Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Leistungen nach § 8 Nummer 1 werden im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag an bis längstens zu dem Zeitpunkt gewährt, der sich aus den jeweiligen Kündigungsfristen nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergibt. Leistungen nach § 8 Nummer 2 werden im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag an bis längstens zu dem Zeitpunkt gewährt, der sich aus den jeweiligen Kündigungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Satzes 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und für leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts mehr als 50 Prozent des Kapitals halten oder des Stiftungsvermögens beigetragen haben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen. Leitende Angestellte im Sinne des Satzes 1 sind die Mitglieder des zur Geschäftsführung befugten Organs und deren ständige Vertreter.“

11. Die Überschrift des Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 7
Verhaltenspflichten“.**

12. § 25 wird durch die folgenden §§ 25 bis 25b ersetzt:

„§ 25

Annahme von Leistungen

- (1) Ein Mitglied des Landtags darf mit Rücksicht auf sein Mandat keine anderen als die in diesem Gesetz geregelten Leistungen annehmen.
- (2) Leistungen sind Geldzahlungen und die Gewährung geldwerter Vorteile.

§ 25a

Zulässigkeit der Annahme von Leistungen

- (1) Zulässig ist die Annahme einer Leistung,
1. mit der eine Fraktion oder eine Gruppe besondere Dienste eines Mitglieds vergütet, Aufwendungen nach § 4 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes erstattet oder die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen vergütet,
 2. soweit der Wert der Leistung den Wert einer von dem Mitglied des Landtags tatsächlich erbrachten Gegenleistung nicht übersteigt; maßgeblich ist der verkehrübliche Wert; ist ein solcher nicht festzustellen, ist maßgeblich, dass Leistung und Gegenleistung nicht offensichtlich außer Verhältnis stehen,
 3. die für die politische Tätigkeit als Mitglied des Landtags gewährt wird (Spende); § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes gilt entsprechend,
 4. die dem Mitglied des Landtags zur Teilnahme an
 - a) internationalen oder interparlamentarischen Begegnungen oder
 - b) Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktion oder Gruppe oder als Repräsentant des Landtags
 gewährt wird,
 5. die ohne Erwartung einer Gegenleistung erbracht wird (Geschenk) und parlamentarischen oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, wenn der Wert im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Annahme einer Leistung nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Leistung nur gewährt wird, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der leistenden Person oder Dritter im Landtag erwartet wird.

§ 25b

Abführung von Leistungen

- (1) Ein Mitglied des Landtags, das eine unzulässige Leistung angenommen hat, muss diese Leistung oder, falls dies nicht möglich ist, den Wert der Leistung an das Land abführen.
- (2) Geschenke, die nicht nach § 25a Absatz 1 Nummer 5 zulässig sind, sind zurückzuweisen oder dem Präsidenten auszuhändigen. Abweichend von Satz 1 kann das Mitglied des Landtags beim Präsidenten beantragen, ein Geschenk, das parlamentarischen oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, zu behalten. Der Präsident stellt in diesem Fall den Wert fest. Das Mitglied des Landtags hat den Wert unter Abzug des Betrags von 100 Euro an das Land zu entrichten.

(3) Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Für den Anspruch gelten die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend. Der Anspruch wird durch den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Anzeigepflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „gegenwärtig“ die Wörter „neben dem Abgeordnetenmandat“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort „selbstständigen“ gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) bei freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit die Angabe des Berufes,“.

bb) Der Nummer 3 werden folgende Wörter angefügt:

„insbesondere eine entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, Vortragstätigkeit oder publizistische Tätigkeit,“.

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Organisation“ die Wörter „sowie herausgehobene Funktionen in einer Fraktion oder Gruppe, soweit diese von der Fraktion oder Gruppe vergütet werden“ eingefügt.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „insbesondere Einnahmen aus entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer und Vortragstätigkeit“ durch die Wörter „die nach den Nummern 1 und 3 bis 5 anzeigepflichtig sind“ ersetzt.

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. „Leistungen nach § 25a Absatz 1 Nummer 4, wenn sie im Einzelfall den Wert von 500 Euro übersteigen, und Spenden (§ 25a Absatz 1 Nummer 3).“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Form von Einkommensstufen“ durch die Wörter „nach Stufen gestaffelt“ und das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

14. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Verstöße gegen die Verhaltensregeln

(1) Bestehen Anhaltspunkte, dass ein Mitglied des Landtags gegen die Vorschriften über die Annahme und Abführung von Leistungen (§§ 25, 25a und 25b) oder die Anzeigepflichten (§ 26) verstoßen hat, so klärt der Präsident den Sachverhalt auf und hört das Mitglied des Landtags an. Der Präsident kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das Mitglied des Landtags angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung teilt der Präsident dem Mitglied des Landtags schriftlich mit. Liegt zur Überzeugung des Präsidenten ein Pflichtverstoß im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vor, wirkt er auf eine Beachtung der Vorschriften hin. Bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverstößen kann der Präsident dem Mitglied des Landtags eine Rüge erteilen.

(3) Gegen die Rüge kann das betroffene Mitglied des Landtags innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rüge schriftlich Einspruch beim Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder hat das Präsidium dem Einspruch nicht stattgegeben, informiert der Präsident den Landtag über die Rüge und die Gründe in einer Sitzung des Landtags vor Eintritt in die Tagesordnung. Eine Aussprache findet nicht statt.“

15. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

Die Abgeordneten des Landtags dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die aufgrund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags der Verschwiegenheit unterliegen. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags. Sind Stellen außerhalb des Landtags an der Entstehung der geheim zu haltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Landes Brandenburg, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

16. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.
17. In § 33 werden die Wörter „Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Spätestens im Jahr 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen

§ 3 Absatz 4 des Fraktionsgesetzes vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. November 2016 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit dem Präsidium des Landtages“ die Wörter „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihnen ist dabei die organisatorische Verantwortung für die Nutzung von Büroräumen oder Arbeitsplätzen im Landtag durch ihre Mitglieder übertragen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. April 2017

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark